



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Mai 2017

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | |
|---|---|-----|---|-----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 165 | | | |
| 94 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Moßmörken“ Städte Hörstel und Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet | 165 | | |
| 95 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 173 | | |
| | | | 96 | |
| | | | Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung | 173 |
| | | | 97 | |
| | | | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Papierfabrik Vreden GmbH in Vreden | 174 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 94 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Moßmörken“ Städte Hörstel und Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

Präambel

Diese Verordnung umfasst das ca. 25 ha große Naturschutzgebiet „Moßmörken“, das südwestlich der Stadt Hörstel zwischen der A 30 und dem Dortmund-Emskanal liegt und aus zwei Teilbereichen besteht.

Der erste Teilbereich beinhaltet das mit Verordnung vom 25.04.1995 ausgewiesene bestehende NSG „Moßmörken“. Hierbei handelt es sich um ein Flugsandgebiet, welches u. a. einen ca. 2,5 ha großen, aus einer Sandabgrabung entstandenen, See mit gut ausgebildetem Schilfröhrichtgürtel und lockerem Gehölzsaum aus Schwarzerlen, umfasst. Das Gewässer bildet für zahlreiche Wasservögel ein wichtiges Rückzugs- und Brutgebiet, das sich unmittelbar neben dem von Freizeitdruck geprägten Torfmoorsee befindet.

Westlich des Sees, durch eine Asphaltstraße getrennt, befinden sich trockene Eichen-Birken-Kiefern-Mischgehölze, Offenlandbereiche mit Straussgrasrasen, feuchten Sandmagerrasen und Heiderelikten sowie angelegten Stillgewässern mit Laichkraut Gesellschaften und Röhrichten.

Der zweite Teilbereich, nördlich des Torfmoorsee gelegen, besteht aus einem nährstoffarmen Dünenkomplex. Neben den Kiefern- und Kiefern-mischwäldern mit Stieleiche und Sandbirke sind Teile der Fläche mit bodenständigen, jungen bis mittelalten Laubholzbeständen als Birken-Eichenwald ausgebildet. Insgesamt zeichnet sich

der nördliche Teilbereich durch eine hohe Vielfalt nährstoffarmer Lebensräume aus.

Zentral im nördlichen Teilbereich liegt ein kleiner naturnaher Weiher mit einer gut ausgebildeten Schwimmblattvegetation und mit randlich vorkommendem Gagel.

Im Westen befindet sich eine Offenlandfläche mit den FFH-Lebensraumtypen 4010 (Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide), 4030 (Trockene Heidegebiete) und 5130 (Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden).

Beide Teilbereiche des Naturschutzgebietes „Moßmörken“ sind von großer Bedeutung für den Biotopverbund in dem sie eine wichtige Trittsteinfunktion übernehmen und mit ihrem Komplex aus verschiedenen nährstoffarmen Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen der Erhaltung der Biodiversität dienen.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung der Stillgewässer mit gut ausgebildeter Verlandungsvegetation, die Erhaltung und Entwicklung der offenen Heideflächen sowie der Offenlandbereiche. Langfristig sollten die Gehölzbestände in struktureiche bodenständige Laubwälder umgewandelt werden. Aufgrund der strukturellen Vielfalt hat das Gebiet insgesamt eine besondere Bedeutung als Lebensraum für eine hohe Anzahl stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der forstwirtschaftlichen oder sonstiger Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des **Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatur-schutzgesetz - LNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit §§ 23 und 32 des **Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
- der §§ 12, 25 und 27 des **Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),

wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1**Schutzgebiet und Abgrenzung**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Moßmörken“ ist 25,23 ha groß und liegt in der Stadt Hörstel und in der Stadt Rheine, Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet umfasst nachfolgende Flurstücke:

Gemarkung Rheine rechts der Ems
Flur 49, Flurstücke 4 tlw., 45, 46, 47

Gemarkung Bevergern
Flur 9, Flurstücke 14, 16 tlw., 17, 35, 37 tlw., 38, 39, 40, 41, 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw.

- Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)
und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)
dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Nevinghoff 22
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Naturschutzbehörde -
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
 - c) Bürgermeisterin der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine
 - d) Bürgermeister der Stadt Hörstel
Kalixtusstr. 6
48477 Hörstel

§ 2**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der nährstoffarmen Offenlandbereiche mit Heiderelikten; die tlw. als FFH-Lebensraumtyp 4010 (Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide), 4030 (Trockene Heidegebiete) und 5130 (Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden) ausgeprägt sind.
 - b) zur Erhaltung und Entwicklung der nährstoffarmen Waldgesellschaften hin zu einem standortgerechten, strukturreichen und bodenständigen Laubwald auf nährstoffarmen, häufig grundwasserbeeinflussten Flugsandböden;
 - c) zur Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer mit ihren naturnahen Uferbereichen und Verlandungszonen als bedeutende Ruhe- und Nahrungsgewässer für verschiedene Tiergruppen

und als Lebensraum für zahlreiche seltene Pflanzenarten;

- d) zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten, zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vögel, Libellen und Amphibien;
 - e) zum Erhalt und zur Sicherung der vorzufindenden Geländemorphologie, insbesondere im Bereich der Wacholderheide;
 - f) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderung;
 - g) aus wissenschaftlichen und naturkundlichen Gründen;
 - h) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;
 - i) als Bestandteil eines Biotopverbundes von lokaler Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und weitere Entwicklung der Offenlandbereiche und die Wiederherstellung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes mit standortgerechten klimastabilen Waldbeständen aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften, nährstoffarmen Pflanzengesellschaften und Stillgewässern auf Flugsand. Zur Sicherung eines naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkungen und Eutrophierung zu vermeiden. Zur Förderung eines strukturreichen Laubwaldkomplexes mit für die natürlichen Waldgesellschaften typischen Arten sollen die Bestände durch naturnahe Bewirtschaftung zu einem natürlichen Laubwald entwickelt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele wird von der Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, das die Maßnahmen zur Umsetzung der unter § 2 Abs. 2 und 3 S. 1-3 formulierten Schutzziele festlegt.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 - 1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016 S. 1161 ff.) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03..

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

- 3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune.

- 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warn- tafeln dienen.

- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, die stehenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern; zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen könnte;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 25.04.1995) hinaus verändert wird;

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
13. Gewässer fischereilich zu nutzen;
14. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen;
15. die Flächen außerhalb vorhandener Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 2 Nr. 20b dieser Verordnung eingeschränkt ist;

- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.

17. Nachpflanzungen von Gehölzen mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

19. Bäume, Sträucher oder wild wachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
23. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegen-

stände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

24. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

Hinweis:

Bei der Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung ist § 4 LNatSchG NRW zu beachten.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Gebot

Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Der Anteil standortfremder Gehölze ist langfristig dauerhaft zu entfernen und mittels Naturverjüngung auszugleichen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

Im gesamten Naturschutzgebiet

1. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;
- Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrs-sicherung.
2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten in Biotopen nach § 30 BNatSchG vorzunehmen;
 3. den Laubbaumanteil zu verringern;
 4. Waldflächen mit Forstmaschinen außerhalb der Wege, Rückwege und Rückegassen zu befahren;
 5. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze neu anzulegen;
 6. die Flächen zu kalken;
 7. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen

nach § 30 BNatSchG oder § 42 LNatSchG wie stehende Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörenden uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, seggen- und binsenreicher Nasswiesen sowie artenreicher Magerwiesen und -weiden abzulagern;

8. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

9. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Ausnahme:

Auf Antrag kann durch die Untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Regionalforstamt zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstiger Biotopverbesserungsmaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 5

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inkl. Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - innerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG sowie an Gewässern vorzunehmen;
3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen;

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Naturschutzbehörde oder von ihr autorisierten Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden,

die an die Stelle der Regelung des ersten Satzes dieser Ziffer tritt.

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des

Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.
Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

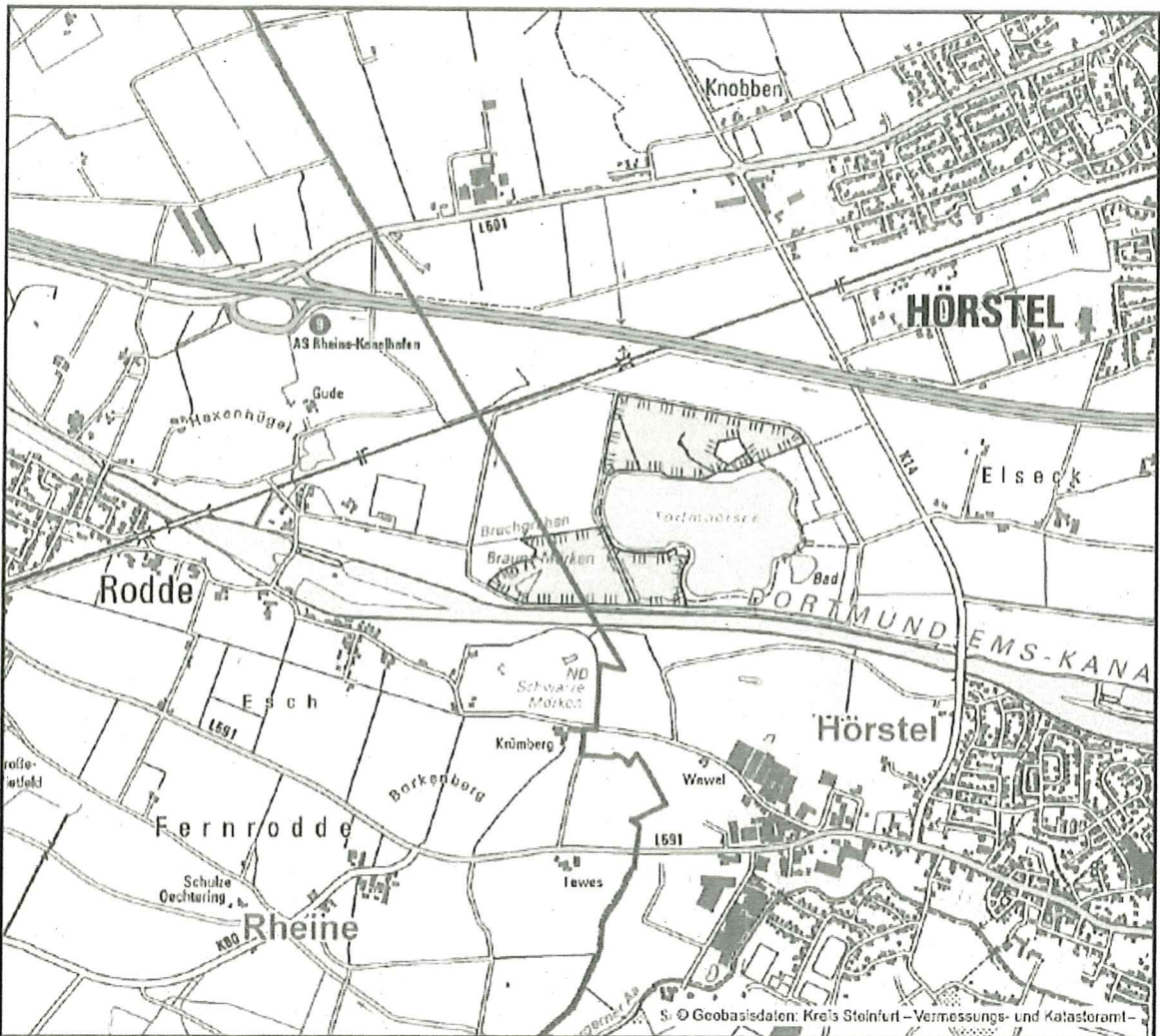
Münster, 11. 6. 2017

Bezirksregierung Münster
 -Höhere Naturschutzbehörde -
 -51.1-010-ST/2009.0026-
 NSG Moßmörken

 Prof. Dr. Reinhard Klenke

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.



**Naturschutzgebiet
"Moßmörken"**
Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Moßmörken", GMK Rheine r.d.Ems, Stadt Rheine und GMK Bevergern, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

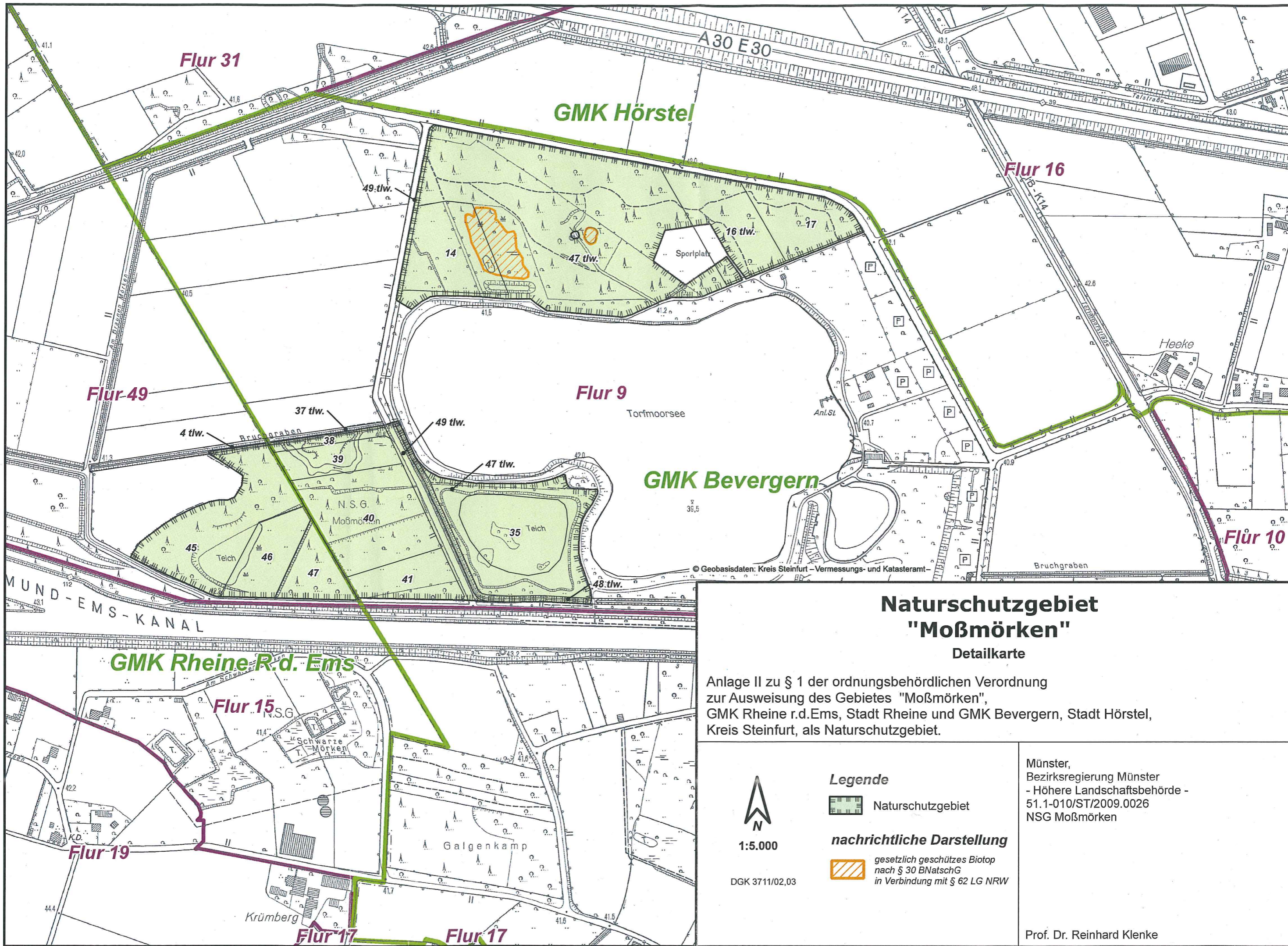
TK25 3711

Legende

 Naturschutzgebiet

Münster, den 11. März 2017
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010/ST/2009.0026
NSG Moßmörken

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Moßmörken"

Detailkarte


Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Moßmörken", GMK Rheine r.d.Ems, Stadt Rheine und GMK Bevergern, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.




1:5.000

DGK 3711/02,03

Legende

 Naturschutzgebiet

nachrichtliche Darstellung

 gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NRW

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2009.0026
NSG Moßmörken

Prof. Dr. Reinhard Klenke